
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41

Datum 25.09.2012

Nr. 54

**Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und Gesellschaftsanalyse
an der
Bergischen Universität Wuppertal
vom 25.09.2012**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
- § 14 Modulprüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten
- § 15 Sammelmappe
- § 16 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 17 Abschlussarbeit (Master-Thesis)
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Zusatzleistungen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung, Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und Gesellschaftsanalyse. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fachspezifisches Wissen erworben haben, das geschichtliche wie gegenwärtige Erkenntnisse der Pädagogik und Erziehungswissenschaft sowie Kenntnisse der theoretischen, sozialen und historischen Bedingungen des Zusammenhangs zwischen Bildung und Gesellschaft umfasst, und das die Grundlage für professionelles Handeln und weiterführende Forschung darstellt. Darüber hinaus wird mit der Masterprüfung dokumentiert, dass die Kandidatinnen und Kandidaten über methodische und konzeptionelle Fähigkeiten verfügen und Transferleistungen erbringen können, um neue Erkenntnisse und Wissen aus verschiedenen Bereichen mit Wissensbeständen der Nachbardisziplinen zu verknüpfen und auf interdisziplinäre Zusammenhänge anzuwenden.
- (2) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und Gesellschaftsanalyse erfüllt, wer an einer Hochschule einen Bachelorstudiengang mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (LP) in Erziehungswissenschaft oder einem sozial- bzw. kulturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit Erziehungswissenschaft im Umfang von mindestens 60 LP mit der Gesamtnote „2,5“ oder besser oder einen vergleichbaren Abschluss, auch an einer ausländischen Hochschule, mit der ECTS-Note „B“ oder besser bestanden hat.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang. Das Ergebnis des Zugangsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und Gesellschaftsanalyse einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester.
- (2) Der Umfang des Präsenzstudiums im Masterstudium beträgt 38 SWS. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 LP vergeben, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit mit Ende des vierten Studiensemesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel vor dem Veranstaltungsbeginn des nächsten Semesters abgenommen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich Bildungs- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei psychologisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen. Studienzeiten an Hochschulen werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Studiengangs nachgewiesen werden kann, den sie ersetzen würden.
- (2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.
- (7) Wird die Anrechnung versagt, so ist diese detailliert zu begründen und den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. Teilprüfung festgesetzt. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der

Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9 Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und Gesellschaftsanalyse oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer eingeschrieben ist.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Masterstudiums erreicht haben, und dass sie sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, methodische und konzeptionelle Fähigkeiten und eine systematische Orientierung angeeignet haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte und der Abschlussarbeit (Masterthesis). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

I. Im Kernbereich

1. Bildungstheorie und Gesellschaftsanalyse	15 LP
2. Institutionalisierung und Professionalisierung von Erziehungs- und Bildungsprozessen	15 LP
3. Kultur und Geschlecht in der Weltgesellschaft	15 LP
4. Forschungsmethoden und Forschungsprojekte	15 LP

II. Im Wahlpflichtbereich	30 LP
---------------------------	-------

nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten zwei Module aus:

a) Sozial- und Kulturgeschichte von Erziehung und Bildung	15 LP
b) Pädagogik der frühen Kindheit/Kindheitsforschung	15 LP
c) Geschlechterforschung in der Erziehungswissenschaft	15 LP
d) Berufs- und Weiterbildung	15 LP
e) Sozialpädagogik, Sozialpolitik, Soziale Dienste	15 LP

III. Thesis und Kolloquium	30 LP
----------------------------	-------

Summe	120 LP
-------	--------

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann.
- (2) Prüfungen beziehen sich auf ein gesamtes Modul (Modulabschlussprüfung). Die Modulbeschreibung (Anhang) beschreibt die Modulkomponenten inhaltlich und legt damit fest, welche Teile (z.B. Lehrveranstaltungen oder Nachweise) einem Modul zugeordnet werden.
- (3) Die Prüfungen zu den Modulen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung durchgeführt, die Modulbeschreibung ist Bestandteil der Prüfungsordnung.
- (4) Die Leistungspunkte werden durch Prüfungen auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die regelmäßige und aktive Beteiligung an Lehrveranstaltungen stellt in diesem Sinne keine individuell erkennbare Leistung dar. Die Prüfungen sind nach § 18 Abs. 1 zu benoten.
- (5) Die Form, in der Nachweise in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der Prüfungen bzw. Nachweise und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (6) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

- (1) In mündlichen Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 40 Minuten festzulegen. Der Prüfungsausschuss benennt als Prüferin oder Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Beisitzerin oder den Beisitzer und setzt den Prüfungstermin fest.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 18 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- (1) In schriftlichen Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches, sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- (2) Modulprüfungen in Form von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt in der Regel als Prüferin oder Prüfer, die oder der die Aufgabe stellt, diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und setzt den Prüfungstermin fest.
- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Modulprüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

§ 14

Modulprüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- (1) In Modulprüfungen in Form schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- (2) Modulprüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.
- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

§ 15

Modulprüfungen durch Sammelmappen

Bei der Prüfungsform der Sammelmappe werden von den Prüflingen mehrere über das Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Anfertigung von Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen erarbeitet, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Veranstaltungen stammen können. Die schriftlichen Ergebnisse der Leistungen werden zu einer Sammelmappe zusammengefügt. Die Sammelmappe wird Grundlage einer mündlichen Modulabschlussprüfung nach § 12. Die gemäß § 18 Abs. 1 festzulegende Note schließt die Sammelmappe einschließlich der mündlichen Prüfungsleistung ein.

§ 16

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Erworben LP werden nur einmal angerechnet.

§ 17

Abschlussarbeit (Master-Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, d.h. in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. Die Kandidatinnen und Kandidaten können der öffentlichen Bereitstellung ihrer Arbeit in der Bibliothek der Bergischen Universität widersprechen.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Masterarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festlegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und kurz schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Masterarbeit vollständig zu wiederholen.

- (9) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwölf Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (10) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (11) Die Abschlussarbeit einschließlich des begleitenden Kolloquiums wird mit 30 LP verrechnet.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 10 Abs. 2 vorliegen und die Abschlussarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.
- (5) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Bei Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit besser als 1,3 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung 1,5 oder besser ist.
- (6) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und Gesellschaftsanalyse des aktuellen und der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table).

§ 19 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Diese Leistungspunkte werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 18.1.2012.

Wuppertal, den 25.09.2012

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

I Basismodul: Bildungstheorie und Gesellschaftsanalyse								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Im Kernmodul „Bildungstheorie und Gesellschaftsanalyse“ erwerben Studierende umfassendes Wissen über die klassischen Ansätze und die aktuellen Entwicklungen der Bildungstheorie unter Berücksichtigung des Zusammenhangs von Bildung und Gesellschaft in seinen modernen Konstellationen. Die Studierenden werden befähigt, Bildungstheorien mit Fragen der Sozialphilosophie, der politischen Theorie, der praktischen Philosophie und der Kulturosoziologie zu verknüpfen und die bildungstheoretischen und gesellschaftstheoretischen Konzepte mit zeitdiagnostischen Fragestellungen zu verbinden. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der Zusammenhänge und sind in der Lage sich mit Fachvertretern über Forschungsbefunde auszutauschen.					P	15/120	15 LP	
Voraussetzung:								
Nachweise					Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		240 min. Dauer	ganzes Modul	5 LP		
unbenotete Studienleistung		Referat, Klausur, Hausarbeit, wissenschaftliche Rezension oder Seminarbericht		-	Modulteil(e) b c	5 LP		
In den Modulkomponenten b und c ist jeweils ein Leistungsnachweis im Umfang von 5 LP zu erbringen.								
Komponenten	Inhalt				P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	I a Geschichte des Bildungsbegriffs				P	Vorlesung/ Seminar	2	2 LP
Bemerkung: Modulkomponente a bildet die Grundlage für das gesamte Modul und die Modulabschlussprüfung.								
b	I b Bildungstheorien				P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
c	I c Gesellschaftstheorien	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP

II Kernmodul: Institutionalisierung und Professionalisierung von Erziehungs- und Bildungsprozessen						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Studierende erwerben professionelle Kompetenzen in Bezug auf die Analyse und Beurteilung Lehr-, Lern- und (Organisations-)Entwicklungsprozessen. Sie reflektieren die Zusammenhänge und Bedingungskonstellationen für pädagogisch professionelles Handeln im Mehrebenensystem der schulischen und außerschulischen Bildung. Auf der Basis von methodischem und organisationsbezogenem Wissen können sie Planung, Organisation und Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen beurteilen. Die Schwerpunkte des Moduls liegen in der Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Bedingungen und Funktionen von Bildungsinstitutionen, ihrer organisatorischen Struktur und Entwicklung sowie der Professionalisierung pädagogischer Berufe.			P	15/120	15 LP	
Voraussetzung:						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	30 min. Dauer	ganzes Modul		5 LP	
unbenotete Studienleistung	Referat, Klausur, Hausarbeit, Lerntagebuch oder Seminarbericht	-	Modulteil(e) b c		5 LP	
In den Modulkomponenten b und c ist jeweils ein Leistungsnachweis im Umfang von 5 LP zu erbringen.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	II a Theorien institutionalisierter Bildung	Die Studierenden erwerben einen Überblick über das Bildungssystem aus systematischer und historischer Perspektive. Darauf aufbauend setzen sie sich kritisch mit den gesellschaftlichen Bedingungen und Funktionen des Bildungssystems auseinander. Ein Schwerpunkt liegt in der Thematisierung gesellschaftlicher Ungleichheit als Voraussetzung unterschiedlicher Bildungsaspirationen und Lernerfolge. Die Studierenden analysieren in diesem Zusammenhang die einschlägigen Diskurse zur Problematik einer (zunehmenden) Normierung und Standardisierung institutionalisierter Bildungsprozesse und Leistungsbemessungen. Sie erwerben damit die Fähigkeit aktuelle fachspezifische und bildungspolitische Diskussionen und Entwicklungen einzuordnen und zu bewerten.	P	Vorlesung/ Seminar	2	2 LP
Bemerkung: Modulkomponente a bildet die Grundlage für das gesamte Modul und die Modulabschlussprüfung.						

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b	II b Theorien der Professionalität pädagogischer Berufe	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
c	II c Pädagogische Qualitätsentwicklung in Bildungsinstitutionen	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP

III Kernmodul: Kultur und Geschlecht in der Weltgesellschaft					
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload
<p>Studierende erwerben umfassende Kenntnisse zur kritischen Gesellschaftsanalyse bezogen auf Geschlecht und Kultur in der Weltgesellschaft. Auf dieser Basis bilden sie Fähigkeiten zum selbständigen analytischen Umgang mit der Kategorie Geschlecht als hierarchisches Ordnungsmuster und soziale Konstruktion in pädagogischen Kontexten und erziehungswissenschaftlichen Diskursen aus. Die Studierenden werden befähigt, bildungstheoretische Fragestellungen im Hinblick auf soziale Strukturen, Institutionen, Handlungen, Repräsentationssysteme und Identitätsbildungsprozesse unter Bezugnahme auf Geschlecht kritisch zu reflektieren. Sie verfügen über ein breites Wissen über historische und aktuelle Ansätze der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung und Queer Studies. Des Weiteren werden Studierende befähigt, ausgewählte Ansätze wie Postcolonial Studies, Critical Whiteness Studies, Cultural Studies oder Migrationspädagogik in Verbindung mit der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung zu bringen.</p>			P	15/120	15 LP
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		5 LP
unbenotete Studienleistung	Referat, Klausur oder Hausarbeit	-	Modulteil(e) b c		5 LP
In den Modulkomponenten b und c ist jeweils ein Leistungsnachweis im Umfang von 5 LP nachzuweisen.					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	<p>III a Geschlecht als Kategorie für Gesellschaftsanalysen</p> <p>Im Fokus dieses Modulteils steht die gesellschaftstheoretische Bedeutung von Geschlecht im Hinblick auf erziehungswissenschaftliche Fragestellungen und Themenfelder wie Geschlechtsidentitäten, Sozialisation, Bildungsinstitutionen, Generationenverhältnisse, Familie und Bildungspolitik. Historische Analysen von pädagogischen Diskursen über Geschlecht verdeutlichen sowohl Kontinuitäten als auch Wandel von ungleichen Geschlechterverhältnissen. Geschlecht wird dabei thematisiert als hierarchisches Ordnungsmuster und soziale Konstruktion, die soziale und pädagogische Bedingungen von Bildung, Erziehung und Sozialisation strukturieren. Vermittelt werden darüber hinaus unterschiedliche Theorien der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung. Dabei wird Geschlecht nicht isoliert betrachtet, sondern in Wechselbeziehungen zu weiteren Hierarchie- und Machtverhältnissen sowie Normalisierungsprozessen untersucht.</p>	P	Vorlesung/ Seminar	2	2 LP
<p>Bemerkung: Modulkomponente a bildet die Grundlage für das gesamte Modul und die Modulabschlussprüfung.</p>					

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b III b Geschlecht, Heterogenität und Weltgesellschaft	Die Studierenden werden befähigt, Geschlecht im Kontext von sozialer Heterogenität in der Weltgesellschaft zu reflektieren und mit bildungstheoretischen Fragestellungen in Verbindung zu bringen. Durch den Fokus auf den Begriff der Weltgesellschaft wird Globalisierung nicht allein unter ökonomischen Gesichtspunkten reflektiert, sondern als umfassender sozialer, kultureller und politischer Entwicklungsprozess analysiert. Studierende können soziale Heterogenität empirisch und theoretisch erörtern und mit ausgewählten erziehungswissenschaftlichen Aspekten aus der Geschlechterpädagogik, interkulturellen Pädagogik, Sozialpädagogik, Historischen Bildungsforschung, Berufs- und Weiterbildung oder Frühkindlichen Bildung in Verbindung bringen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf gesellschaftstheoretischen Ansätzen der Geschlechterforschung wie dem Paradigma der Intersektionalität, mit dem die Wechselbeziehungen von Geschlecht, Ethnizität, Nation, Sexualität, Behinderung, sozialem Milieu und weiteren erziehungswissenschaftlich bedeutsamen Kategorien analysiert werden.	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
c III c Critical Reading: Macht, soziale Konstruktion, Gesellschaft, Kultur	Anhand ausgewählter kritischer Theorietraditionen wie Cultural Studies, Postcolonial Studies, Queer Studies, Gender Studies, Critical Whiteness Studies oder Migrationspädagogik sowie deren Rezeption in der Erziehungswissenschaft werden exemplarisch Strategien des Critical Readings erlernt und erprobt. Dazu gehören sowohl die kritische Erörterung von Begriffen, Argumenten, Daten und theoretischen Implikationen als auch ein konstruktivistisches Verständnis von Formen sozialer Wissensproduktion. Soziale Kategorien und Positionierungen, die pädagogische Felder und Bildungsinstitutionen prägen, werden als Ergebnis von binär codierten Machtverhältnissen und Subjektivierungsprozessen analysiert. Darüber hinaus sollen Bezüge zu aktuellen erziehungswissenschaftlichen und pädagogischen Problemstellungen gezogen und diskutiert werden. Durch die Lektüre und Diskussion von Originaltexten wird Studierenden ermöglicht, englische bzw. französische Fachdiskussionen in einem geschützten Raum zu erproben.	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP

IV Kernmodul: Forschungsmethoden und Forschungsprojekte						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Inhaltliche Schwerpunkte des Kernmoduls Forschungsmethoden und Forschungsprojekt bilden systematische Auseinandersetzungen mit methodischen und methodologischen Fragen der Forschung in der Erziehungswissenschaft.</p> <p>Studierende analysieren erziehungswissenschaftliche Forschung kritisch und führen unter Berücksichtigung wissenschaftstheoretischer Positionen weitgehend eigenständig forschungsorientierte Projekte durch. Die Studierenden eignen sich vertieftes Wissen zur theoretisch-methodischen Begründung von Forschung an. Sie kennen die methodologischen Voraussetzungen unterschiedlicher Forschungsansätze und beherrschen die Konzeptualisierung sowie Umsetzung von Forschungsvorhaben, einschließlich des Einsatzes von Forschungsmethoden. Sie sind in der Lage, den Forschungsprozess kritisch zu beurteilen, und die (soziale) Positionierung der Forschenden im Prozess zu reflektieren. Die Grundlagen der Theoriebildung, der Erstellung von Forschungsberichten sowie der Dokumentation der Ergebnisse sind den Studierenden vertraut.</p>			P	15/120	15 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul	10 LP	
unbenotete Studienleistung		Referat, Seminarbericht, Lerntagebuch oder Exzerpt	-	Modulteil(e) a	5 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	IV a Theoriebildung, methodologische und methodische Verfahren	<p>Schwerpunkte des Seminars sind die Erarbeitung grundlegender Forschungsmethoden und methodologische Reflexionen zur Forschung in der Erziehungswissenschaft sowie die Erarbeitung der Voraussetzungen zur Durchführung eines Forschungsprojekts im Teilmodul b.</p> <p>Insbesondere erfolgt die Auseinandersetzung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Konzipierung von Forschungsvorhaben, • der Auswahl und dem Einsatz von Forschungsmethoden, • der Erhebung, Auswertung und Interpretation von Daten, • der Erarbeitung von Forschungsergebnissen und der Theoriebildung sowie • der Berichterstellung und Dokumentation. 	P	Seminar/ Übung	2	5 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b IV b Forschungsprojekt	<p>Durch die eigenständige Entwicklung und Umsetzung bzw. die Beteiligung an einem Forschungsprojekt werden die erarbeiteten Grundlagen aus dem Teilmodul a konkretisiert und vertieft, zum Beispiel im Rahmen einer quantitativen Fragebogen- oder qualitativen Interviewstudie, einer historiografischen Untersuchung, einer Konversationsanalyse etc. Unter fortwährender reflexiver Unterstützung seitens der Seminarleitung wird der Forschungsprozess von der Entwicklung der Forschungsfragestellung, deren theoretischer Begründung, der Erstellung der Forschungskonzeption inklusive der Untersuchungsverfahren, der Durchführung bis hin zur Erarbeitung der Forschungsergebnisse und Überführung in theoretische Aussagen durchgeführt und dokumentiert.</p>	P	Projekt	4	10 LP

Va Wahlpflichtmodul: Sozial- und Kulturgeschichte von Erziehung und Bildung					
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload
In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihr Wissen über Bildungstheorien, pädagogische Diskurse und Institutionen der Bildung und Erziehung und deren Veränderungsprozesse. Sie sind in der Lage, kulturelle, soziale, politische und institutionelle Bedingungen pädagogischen Handelns und erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen in nationaler und internationaler Perspektive zu analysieren. Entsprechend dem spezifischen Fokus des Wahlpflichtfachs sind sie mit den zentralen methodologischen Verfahren der pädagogischen Historiographie vertraut.			WP	15/120	15 LP
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		5 LP
Die schriftliche Hausarbeit kann in Absprache mit der Prüferin/ dem Prüfer auch als Essay angefertigt werden.					
unbenotete Studienleistung	Referat, Klausur, wissenschaftliche Rezension oder Hausarbeit	-	Modulteil(e) c b		5 LP
In den Modulkomponenten b und c ist jeweils ein Leistungsnachweis im Umfang von 5 LP zu erbringen.					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Va a Kultur- und Sozialgeschichte von Erziehung und Bildung	P	Vorlesung/ Seminar	2	2 LP
		Die Veranstaltung bietet eine Einführung in die Kulturgeschichte der Erziehung und der Bildung. Sie zielt auf die Frage, wie sich Individuen von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert hinein ihre Wirklichkeit durch Bildungs- und Erziehungsprozesse angeeignet, interpretiert und transformiert haben. Im Zentrum der Vorlesung stehen die Praktiken des Sprechens, des Lesens und Schreibens, des Zeichnens, des Musizierens, der Ernährung und des Kleidens sowie deren pädagogische, kulturelle und historische Erörterung. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die geschlechtlichen, sozialen und rassistischen Diskriminierungs- und Differenzierungsprozesse gelegt. Den geographischen Schwerpunkt der sozial- und kulturgeschichtlichen Analysen bildet das westliche Europa.			
Bemerkung: Modulkomponente a bildet die Grundlage für das gesamte Modul und die Modulabschlussprüfung.					

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b Va b Geschichte des pädagogischen Wissens	Im zweiten Modulteil werden die klassischen Texte des pädagogischen Denkens unter Berücksichtigung ihres wissenschaftsgeschichtlichen Kontextes vermittelt. Die Studierenden werden befähigt, die für die Wissenschaftsgeschichte der Disziplin Erziehungswissenschaft und für die Geschichte des pädagogischen Wissens relevanten Erziehungs- und Bildungstheorien in ideen-, begriffs- und diskursgeschichtlicher Perspektive zu analysieren und weiter zu untersuchen.	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
c Va c Geschichte und Grundfragen moderner Bildungssysteme	Im dritten Teilmodul werden die Studierenden mit der Geschichte des Erziehungssystems seit dem 18. Jahrhundert als der Geschichte eines modernen Bildungssystems vertraut gemacht und vertiefen ihre Kenntnisse über Theorien der Schule und der Gesellschaft, deren Verhältnis zueinander und im Vergleich mit anderen nationalen Bildungssystemen.	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP

Vb Wahlpflichtmodul: Pädagogik der frühen Kindheit / Kindheitsforschung					
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload
<p>Die Studierenden erwerben durch genaue begriffliche und historisch-systematische Analysen ein vertieftes Wissen über die Bedingtheit sich wandelnder Institutionen (Familienformen, gesellschaftliche Strukturen, Bildungseinrichtungen) und den damit verbundenen Konzeptualisierungen frühpädagogischer Theorie und Praxis. In Abgrenzung erziehungswissenschaftlichen Professionswissens von pädagogischen Alltagsvorstellungen beurteilen die Studierenden die gesamtgesellschaftlichen Bedingungen von Kindheit und kindlichen Lebenslagen im Kontext institutioneller Erziehung kritisch. Sie lernen verschiedene nationale und internationale Betreuungssysteme des Elementarbereichs kennen und setzen sich differenziert mit ihnen auseinander. Die Studierenden werden mit dem aktuellen Stand der Forschung zur Professionalisierung pädagogischer Berufe und zu frühpädagogischen Qualitätskonzepten vertraut gemacht.</p>			WP	15/120	15 LP
<p>Bemerkung: Dieses Modul ist für Studierende des MA Kindheit, Jugend und Soziale Dienste geöffnet.</p>					
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul	5 LP
unbenotete Studienleistung		Referat, Klausur oder Hausarbeit	-	Modulteil(e) b c	5 LP
<p>In den Modulkomponenten b und c ist jeweils ein Leistungsnachweis im Umfang von 5 LP zu erbringen.</p>					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Vb a Kindheit	P	Vorlesung/ Seminar	2	2 LP
<p>Die Studierenden setzen sich mit der Sozialgeschichte von Kindheit auseinander und lernen im Teilmodul verschiedene Konzepte von Kindheit kennen. In der Perspektive einer Institutionalisierung von Kindheit über die generationale Ordnung steht die Analyse lebensweltlicher Erfahrungen und Kontexte von Kindern im Vordergrund, die das Aufwachsen von Kindern unter Migrationsbedingungen, materieller Armut oder anderen schwierigen Lebensverhältnissen umfasst. Ausgehend von Kindbildern und frühpädagogischen Bildungsbegriffen wird die Personen- und Ideengeschichte der Frühpädagogik vor diesem Hintergrund erarbeitet und in Verbindung mit den klassischen und neuen frühpädagogischen Konzepten eingeordnet. Im Rahmen der Vorlesung erhalten die Studierenden einen Überblick über zentrale Methoden der neueren sozial- und erziehungswissenschaftlichen Kindheitsforschung.</p>					
<p>Bemerkung: Modulkomponente a bildet die Grundlage für das gesamte Modul und die Modulabschlussprüfung.</p>					

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b Vb b Institutionelle Betreuungsformen und -systeme	Im Teilmodul werden nationale und internationale frühpädagogische Betreuungssysteme im Hinblick auf ihre organisatorischen Strukturen, ihre theoretischen Begründungen und auf Konzepte ihrer Umsetzung miteinander verglichen und kritisch analysiert. Dabei stehen zwei Perspektiven im Vordergrund: einmal sind das die Bedeutung und der Einfluss unterschiedlicher gesellschaftlicher Interessengruppen auf die Struktur frühkindlicher Betreuungssysteme, parallel dazu werden die Befunde einer stark expandierenden empirischen Forschung zu den Bedingungen und Auswirkungen frühkindlicher Betreuung und Förderung in die Analyse einbezogen. Die Forschungsansätze und methodischen Verfahren im Feld frühpädagogischer Forschung werden analysiert und an zentralen nationalen und internationalen Studien vertieft erarbeitet.	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
c Vb c Professionalisierung im Bereich der Pädagogik der frühen Kindheit	Anknüpfend an die Diskussionen um eine Reform der Erzieherinnen-ausbildung sollen in diesem Teilmodul die Grundlagen eines frühpädagogischen Professions- und Qualitätsverständnisses erarbeitet werden. Die Studierenden lernen unterschiedliche Qualitätsmerkmale und -konstrukte kennen und diskutieren die Perspektivität verschiedener, an Professionalität und Qualitätssicherung gebundene Kriterien. In einem weiteren Schritt werden bereits institutionalisierte Reformmaßnahmen vorgestellt und erörtert. Die Studierenden erwerben vertiefte Erkenntnisse in forschungsmethodischen Ansätzen, die in der Professionsforschung und Qualitätsentwicklung eingesetzt werden, um das Professions- und Qualitätsverständnis von Erzieherinnen zu untersuchen und die Qualität frühpädagogischer Einrichtungen zu erheben.	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP

Vc Wahlpflichtmodul: Geschlechterforschung in der Erziehungswissenschaft						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>In diesem Modul vertiefen Studierende ihr Wissen über erziehungswissenschaftliche Geschlechterforschung bezogen auf spezifische Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft in einer systematischen und historischen Perspektive. Das Modul ist in zwei Schwerpunkte unterteilt. Im ersten Schwerpunkt werden methodologische und methodische Fragen der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung anhand exemplarischer Studien diskutiert; im zweiten Schwerpunkt wird analysiert, welche pädagogischen Konzepte sich aus den Theorien, Diskussionen und Methoden der Geschlechterforschung entwickelt haben. Die Studierenden sind in der Lage, sich mit Fachvertreter/innen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und Forschungsbefunde an Laien fundiert zu vermitteln.</p>			WP	15/120	15 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	30 min. Dauer	ganzes Modul	5 LP	
unbenotete Studienleistung		Referat, Klausur, Take come test, Lerntagebuch oder Hausarbeit	-	Modulteil(e) b c	5 LP	
In den Modulkomponenten b und c ist jeweils ein Leistungsnachweis im Umfang von 5 LP zu erbringen.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Vc a Einführung Geschlechterforschung in der Erziehungswissenschaft	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Ideengeschichte der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung mit einem besonderen Schwerpunkt auf schulpädagogische und sozialpädagogische Fragestellungen. Dazu gehören z.B. die Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung seit dem 18. Jahrhundert, die Kritik an androzentristischen und defizitären Perspektiven auf Mädchen bzw. Frauen in erziehungswissenschaftlichen Diskursen und pädagogischen Konzepten, die feministische Schulforschung als soziale Bewegung, Kontroversen über Koedukation, sozialpädagogische Diskurse zur Mädchen- und Jungenarbeit sowie aktuelle Debatten, die gegen jede Art von Diskriminierung den aufgeklärten Umgang mit Heterogenität setzen. Darüber hinaus können Studierende Paradigmen der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung wie Gleichheit, Differenz und Dekonstruktion voneinander abgrenzen und in ihrer Bedeutung für pädagogische Emanzipationsstrategien einordnen.	P	Vorlesung/ Seminar	2	2 LP
Bemerkung: Modulkomponente a bildet die Grundlage für das gesamte Modul und für die Modulabschlussprüfung.						

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b	Vc b Geschlecht in erziehungswissenschaftlicher Forschung	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
Bemerkung: In den Elementen b und c lassen sich kleinere Forschungsprojekte installieren, die im Rahmen der Masterthesis aufgearbeitet und reflektiert werden.					
c	Vc c Geschlecht in pädagogischen Konzepten	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
Bemerkung: In den Elementen b und c lassen sich kleinere Forschungsprojekte installieren, die im Rahmen der Masterthesis aufgearbeitet und reflektiert werden.					

Vd Wahlpflichtmodul: Berufs- und Weiterbildung						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>In diesem Wahlpflichtmodul erschließen sich die Studierenden ein vertieftes Wissen und kritisches Verständnis der Institutionalisierung und Organisation beruflicher Bildung in ihrer doppelten Referenz zum Bildungs- und Beschäftigungssystem. Auf der Grundlage theoretisch-systematischer, empirischer und komparativer Perspektiven auf den Gegenstand Berufs- und Weiterbildung erwerben Studierende analytisches Wissen über die plurale Verfasstheit von Lern- und Weiterbildungsprozessen von Jugendlichen und Erwachsenen. Sie können wissenschaftlich fundierte Befunde und Entscheidungen mit den Wirkungen in den Handlungsfeldern der Berufs- und Weiterbildung in Beziehung setzen. Studierende werden befähigt, berufliche und betriebliche Lern- und Bildungsprozesse mit ihren Subjektbezügen und in ihren gesellschaftlichen Dimensionen selbständig zu analysieren sowie anwendungs- und forschungsorientiert weiterzuentwickeln.</p>			WP	15/120	15 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	30 min. Dauer	ganzes Modul		5 LP	
unbenotete Studienleistung	Referat, Klausur, Take home test, Lerntagebuch oder Hausarbeit	-	Modulteil(e) b c		5 LP	
In den Modulkomponenten b und c ist jeweils ein Leistungsnachweis im Umfang von 5 LP zu erbringen.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Vd a Berufs- und Weiterbildung	<p>In diesem Teilmodul werden die Terminologien, theoretischen und empirischen Forschungsergebnisse sowie methodologischen Zugänge der Berufs- und Weiterbildung vermittelt. In einem integralen Zugang wird Berufs- und Weiterbildung in ihrer institutionellen Ausdifferenzierung und sozialen Konstitution in lebens- und arbeitsweltlichen Perspektiven in einem systematischen Ordnungsrahmen verankert. Der fachspezifische Wissenserwerb und die gegenstandsbezogene Auseinandersetzung mit den zentralen Problemstellungen durch die Studierenden bilden die Basis für den weiteren Wissenstransfer sowie die Anwendung in den Forschungs- und Professionsfeldern der Berufs- und Weiterbildung.</p>	P	Vorlesung/ Seminar	2	2 LP
<p>Bemerkung: Modulkomponente a bildet die Grundlage für das gesamte Modul und die Modulabschlussprüfung.</p>						

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b	Vd b Institutionalisierung von Berufs- und Weiterbildung	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
c	Vd c Theorien und Konzepte der Berufs- und Weiterbildung	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP

Ve Wahlpflichtmodul: Sozialpädagogik, Sozialpolitik, Soziale Dienste					
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich systematische Kenntnisse der Sozialpädagogik anzueignen. Sie sind in der Lage, Sozialpädagogik als von gegenwärtigen gesellschafts- und sozialpolitischen Verhältnissen kontextuiertes Theorie- und Handlungsfeld zu reflektieren und einen differenzierten Blick auf die disziplinären wie handlungsfeldspezifischen, institutionellen Formen zu richten. Sie erwerben ein zur kritischen Analyse befähigendes Verständnis der Theorien, der historischen Entwicklung, der sozialpolitischen Kontexte und exemplarischer Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Sie reflektieren das Verhältnis von sozialpädagogischer Theorie und Praxis und erlangen eine strukturierte Erkenntnisbasis für die eigene wissenschaftliche und professionelle Positionierung.			WP	15/120	15 LP
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	30 min. Dauer	ganzes Modul		5 LP
unbenotete Studienleistung	Referat, Klausur oder Hausarbeit	-	Modulteil(e) b c		5 LP
In den Modulkomponenten b und c ist jeweils ein Leistungsnachweis im Umfang von 5 LP zu erbringen.					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Ve a Theorie, Geschichte und Handlungsfelder Sozialer Arbeit	P	Vorlesung/ Seminar	2	2 LP
Bemerkung: Modulkomponente a bildet die Grundlage für das gesamte Modul und die Modulabschlussprüfung.					
b	Ve b Soziale Dienstleistung	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP

(Fortsetzung)		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Komponenten	Inhalt				
c	Ve c Kindheit und Jugend in institutionellen Arrangements	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
	1. Vertiefte Kenntnisse und analytische Kompetenzen hinsichtlich der institutionellen und professionellen Bearbeitung der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Institutionen der Jugendhilfe sowie Reflexion der institutionellen und professionellen Konzepte 2. Analyse der Organisationsformen und der Gestaltung von Kindheit und Jugend in institutionellen Arrangements				

VI Thesis						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
In der Master-Thesis zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, eine eingegrenzte Fragestellung der Erziehungswissenschaft selbständig und den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens zu bearbeiten.			P	30/120	30 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Abschlussarbeit	(1-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul		28 LP	
unbenotete Studienleistung	Referat	-	Modulteil(e) a		2 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	a. Kolloquium	Das begleitende Kolloquium dient der Betreuung und systematischer Reflexion des Bearbeitungsprozesses der Thesis.	P	Seminar	2	2 LP